

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 24

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

29. September 2011

Inhalt:

Mobile Problemstoffsammlung im Herbst 2011  
Übungen der Bundeswehr  
Übungen der US-Streitkräfte Deutschland

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das  
Wasserschutzgebiet in Dienhausen, Gemeinde Denklingen, im  
Landkreis Landsberg am Lech für die öffentliche Trinkwasser-  
versorgung des Ortsteiles Dienhausen  
Tourenverschiebung bei der Restmüllabfuhr

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des  
Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benöti-  
gen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das  
Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher,  
Tel. 08191/129-247, wenden.**

- Behältnisse mit ausgehärteten, d.h. eingetrockneten Farb-,  
Lack- und Kleberesten (**Mülltonne**)
- flüssige und feste Dispersionsfarben(= Innenraumwand-  
farben) (**Mülltonne**)
- Munition, Sprengkörper, Feuerwerkskörper, Tierkadaver,  
Druckgasflaschen, gewerbliche Abfälle
- Transportbehälter, in denen die Problemstoffe zur  
Sammelstelle gebracht werden, wie z.B. Kartons, Kisten  
und Säcke (**Wertstoffcontainer oder Mülltonne**)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

#### Landratsamt Landsberg am Lech Abfallberatung

#### Mobile Problemstoffsammlung im Herbst 2011

Vom 10. Oktober 2011 bis zum 17. Oktober 2011 findet wieder  
eine mobile Problemstoffsammlung im Landkreis Landsberg  
am Lech statt.

#### Folgende Problemstoffe aus Haushalten können beim Problemstoffmobil kostenlos abgegeben werden:

- Holzschutzmittel, Beizen, Imprägniermittel
- lösemittelhaltige Farben und Lacke (flüssig)
- teilentleerte Spraydosen
- Pflanzenschutzmittel, Düngemittelreste
- Chemikalien aus Experimentierkästen und Fotolabors
- Lösemittel wie Benzin, Spiritus, Aceton
- Farbverdünner
- Frostschutzmittel
- Kleberreste (flüssig)
- Säuren, Laugen
- Wachse, Fette
- Ölfilter, verölte Putzlappen
- Quecksilber (Thermometer, Schalter)
- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen
- Batterien und Akkus

#### Nicht abgegeben werden können:

- Altöl (**Bereits seit 1. Juli 1987 ist der Handel verpflichtet,  
Altöl zurückzunehmen!**)
- Altreifen (**Zurück zum Handel!**)
- Vollständig entleerte Metallbehältnisse von Farben, Lacken,  
Klebern, Spraydosen und tropffrei restentleerte Ölbehälter  
(Metallcontainer)
- Vollständig entleerte Behältnisse aus Kunststoff (**Gelber  
Container**)

Wir bitten alle Bürger, diese Entsorgungsangebote rege zu nut-  
zen.  
gez. Bernauer

#### Termine mobile Problemstoffsammlung Herbst 2011

##### Denklingen-Epfach

bei der Raiffeisenbank  
VIA CLAUDIA Montag, 10.10.11 08.00 Uhr – 09.00 Uhr

##### Dießen

Wertstoffsammelstelle Gruberberg  
beim Tannenhof Samstag, 15.10.11 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

##### Dießen

St.-Georgen, Feuerwehrhaus  
bei der Sparkasse Montag, 10.10.11 09.30 Uhr – 11.30 Uhr

##### Dießen, Obermühlhausen

Dorfstadl Dienstag, 11.10.11 08.00 Uhr – 09.00 Uhr

##### Dießen, Dettenhofen

vor dem Stadel  
der Fam. Storff Dienstag, 11.10.11 09.30 Uhr – 10.00 Uhr

##### Egling, Heinrichshofen

Sägewerk Montag, 17.10.11 13.30 Uhr – 14.30 Uhr

##### Fuchstal, Seestall

Flößerstuben  
im Kalkbrennerweg Dienstag, 11.10.11 10.30 Uhr – 11.30 Uhr

##### Fuchstal, Leeder

am Feuerwehrhaus Dienstag, 11.10.11 12.00 Uhr – 14.00 Uhr

##### Geltendorf

an der Turnhalle Freitag, 14.10.11 11.30 Uhr – 12.30 Uhr

**Geltendorf, Wallehausen**

am Parkplatz,  
Schule/ Turnhalle Donnerstag, 13.10.11 16.00 Uhr – 17.00 Uhr

**Greifenberg**

bei der  
Wertstoffsammelstelle Mittwoch, 12.10.11 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

**Igling, Holzhausen**

Kapellenweg Montag, 17.10.11 11.30 Uhr – 12.30 Uhr

**Kaufering**

Alter Bauhof, Florianstr. Montag, 10.10.11 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

**Kinsau**

an der Schule/Turnhalle Mittwoch, 12.10.11 14.00 Uhr – 15.00 Uhr

**Landsberg**

Parkplatz  
Berufsschule Spitalfeldstr. Samstag, 15.10.11 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

**Landsberg**

Mutterturm, Parkplatz Dienstag, 11.10.11 14.30 Uhr – 16.30 Uhr

**Landsberg, Pitzling**

Kreuzung Seiferstetter-/  
Pfannenstielstr. Donnerstag, 13.10.11 08.00 Uhr – 09.00 Uhr

**Landsberg, Reisch**

am Feuerwehrhaus Freitag, 14.10.11 10.30 Uhr – 11.00 Uhr

**Obermeitingen**

Wertstoffsammelstelle bei der  
Kompostieranlage Mittwoch, 12.10.11 09.30 Uhr – 10.30 Uhr

**Penzing, Oberbergen**

Ramsacher Str. 20,  
Führunternehmer  
Salcher Montag, 10.10.11 12.30 Uhr – 13.30 Uhr

**Prittriching, Winkl**

Dorfstr. 9, beim Dorfplatz  
neben der Kirche Freitag, 14.10.11 13.00 Uhr – 14.00 Uhr

**Pürgen, Lengendorf**

Wertstoffsammelstelle  
Gewerbering Donnerstag, 13.10.11 14.00 Uhr – 15.00 Uhr

**Pürgen, Ummendorf**

Wertstoffsammelstelle, Ortsausgang  
Landsberger Str. Freitag, 14.10.11 09.30 Uhr – 10.00 Uhr

**Reichling, Ludenhausen**

Wertstoffsammelstelle  
Leitenberg-Nord Donnerstag, 13.10.11 09.30 Uhr – 10.30 Uhr

**Rott**

Wertstoffsammelstelle, bei Bauhof,  
Mühlweg 6 Freitag, 14.10.11 08.00 Uhr – 09.00 Uhr

**Scheuring**

Parkplatz an der Schule Freitag, 14.10.11 14.30 Uhr – 15.30 Uhr

**Schwiffling**

Wertstoffsammelstelle Donnerstag, 13.10.11 12.30 Uhr – 13.30 Uhr

**Unterdießen, Oberdiessen**

bei der Feuerwehr,  
altes Lagerhaus Donnerstag, 13.10.11 11.00 Uhr – 12.00 Uhr

**Utting**

am Bauhof Mittwoch, 12.10.11 11.30 Uhr – 13.00 Uhr

**Vilgertshofen, Issing**

bei der Metzgerei  
Schappele Montag, 17.10.11 08.00 Uhr – 09.00 Uhr

**Weil, Schwabhausen**

bei der Raiffeisenbank Montag, 17.10.11 10.00 Uhr – 11.00 Uhr

**Weil, Petzenhausen**

bei der Schule Mittwoch, 12.10.11 08.00 Uhr – 09.00 Uhr

**Windach**

beim Bauhof  
Hechenwanger Str. Montag, 10.10.11 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

Können Sie diese Termine nicht wahrnehmen, nutzen Sie unsere stationäre Annahmestelle auf dem **Abfallwirtschaftszentrum Hofstetten**.

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Donnerstag bis 18:00 Uhr  
Samstag: 8:00 Uhr – 16:00 Uhr

**Übungen der Bundeswehr am 13.10.2011**

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der üben- den Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech wei- ter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

**Übung der US-Streitkräfte Deutschland vom 10.10.2011 bis 04.11.2011**

Die US-Streitkräfte führen zum oben genannten Termin Übun- gen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der üben- den Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech wei- ter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az.: 642 - 42.1

## § 2 Schutzgebiet

**Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in Dienhausen, Gemeinde Denklingen, im Landkreis Landsberg am Lech für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Ortsteiles Dienhausen der Gemeinde Denklingen vom 29. September 2011.**

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr.1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 ( BGBl I Nr. 43 S. 1163) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende

### Verordnung

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Dienhausen, Gemeinde Denklingen, wird in der Gemeinde Denklingen/Dienhausen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

(1) Das Schutzgebiet besteht aus folgenden Bereichen:

Schutzzone I	-	Fassungsbereich
Schutzzone II	-	engere Schutzzone
Schutzzone III	-	weitere Schutzzone

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzone sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Landsberg am Lech und in der Gemeinde Denklingen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	Vornahme und Erweiterung von Aufschlüssen oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird (z. B. Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche)	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	----	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährden- den Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziff. 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungs- klasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3.)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (Auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen.)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup>  - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten

<sup>1</sup>siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammelten Abwasser verboten)	verboten
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden  und  - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege  und  - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7  - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen)  - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Feilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7  und  - wenn die Schutzfunktion der Deckschichten nicht wesentlich gemindert wird und die Bodeneingriffstiefe nicht größer als 4 m ist	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4	verboten
6.	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	<p>nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,</p> <p>insbesondere nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,</li> <li>- auf Grünland vom <b>01.11 bis 15.02</b> (ausgenommen Festmist in Zone III),</li> <li>- auf Ackerland vom <b>15.10 bis 15.02</b> (ausgenommen Festmist in Zone III),</li> <li>- auf Brachland</li> </ul>	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärreste bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	

<sup>2</sup>Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).



		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst <b>ab 15.11.</b> erfolgen.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	zulässig bis 3.000 m <sup>2</sup>	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs.1 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landsberg am Lech vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landsberg am Lech und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landsberg am Lech und

durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art 57 BayWG zu leisten.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

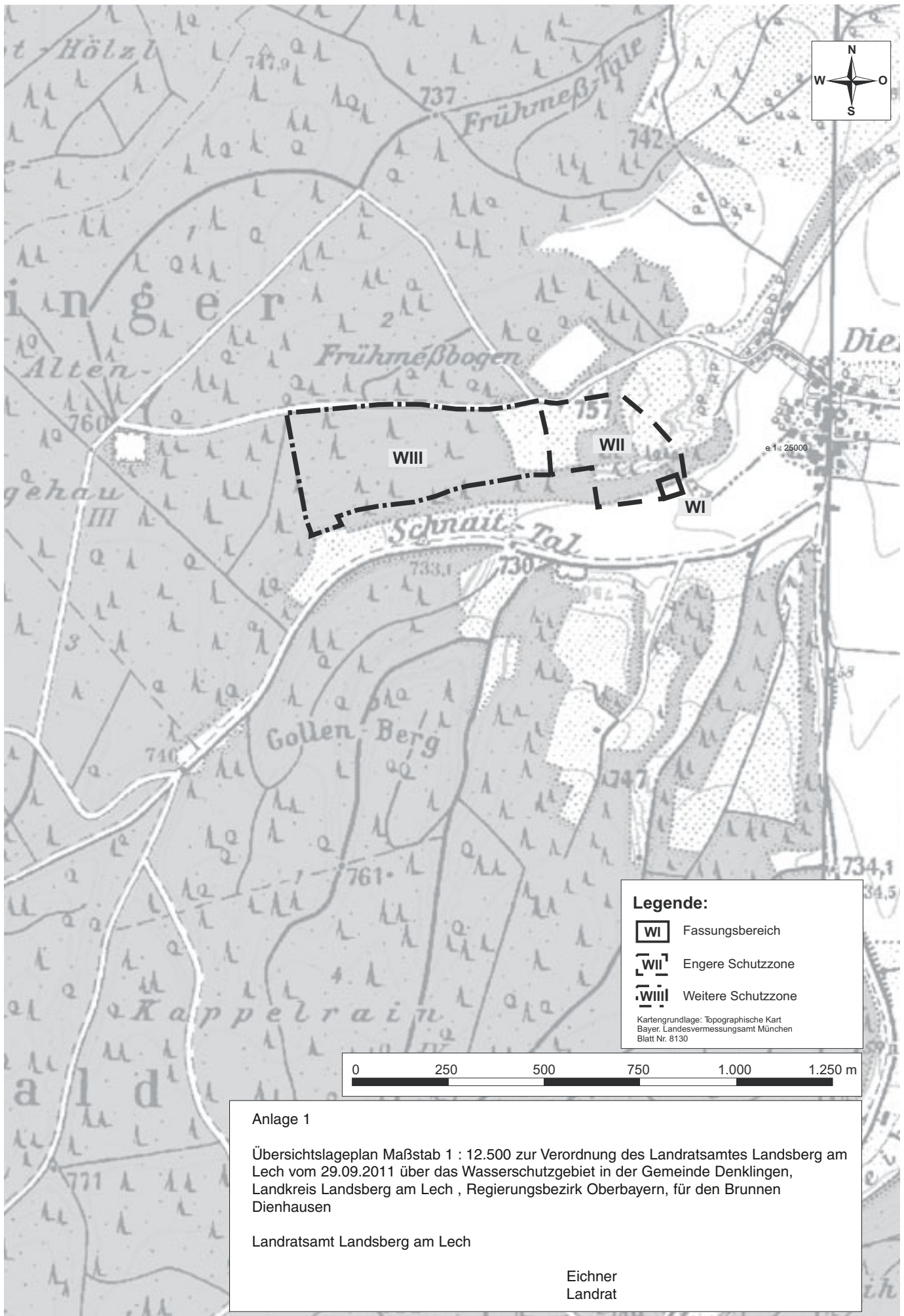
#### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landsberg am Lech in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Denklingen (Landkreis Landsberg a. Lech) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Denklingen, Ortsteil Dienhausen, vom 29.09.1987, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 15. Oktober 1987, Nr. 29, außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 29.09.2011

Landratsamt

W. Eichner, Landrat



## Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone III sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind; sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

### 4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

### 5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau

- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse  
Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

### 6. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch den Kahlschlag möglich ist.

Az. 636-43-10/3

### **Tourenverschiebung bei der Restmüllabfuhr**

Das Landratsamt Landsberg am Lech weist darauf hin, dass sich die Touren bei der Restmüllabfuhr durch den Feiertag am 03.10.2011 (Tag der Deutschen Einheit) wie folgt verschieben:

### **Restmüllabfuhr (Tag der Dt. Einheit)**

#### **Gemeinden Dießen und Rott**

Montag, 03.10.2011 wird nachgefahren am Dienstag, 04.10.2011

#### **Gemeinden Eching, Finning, Greifenberg, Igling und Windach**

Dienstag, 04.10.2011 wird nachgefahren am Mittwoch, 05.10.2011

#### **Gemeinden Eresing, Hurlach, Obermeitingen und Schwifting**

Mittwoch, 05.10.2011 wird nachgefahren am Donnerstag, 06.10.2011

#### **Gemeinden Egling, Geltendorf, Prittriching und Scheuring**

Freitag, 07.10.2011 wird nachgefahren am Samstag, 08.10.2011

#### **Gemeinden Penzing und Weil**

Donnerstag, 06.10.2011 wird nachgefahren am Freitag, 07.10.2011

**Biomüllabfuhr (Tag der Dt. Einheit)****Gemeinde Kaufering**

Donnerstag, 06.10.2011 wird nachgefahren am Freitag, 07.10.2011

**Stadt Landsberg (Stadtgebiet)**

Mittwoch, 05.10.2011 wird nachgefahren am Donnerstag, 06.10.2011

**Leerung Papiertonne (Tag der Dt. Einheit)****Gemeinden Apfeldorf, Fuchstal und Kinsau**

Dienstag, 04.10.2011 wird nachgefahren am Mittwoch, 05.10.2011

**Gemeinde Denklingen**

Mittwoch, 05.10.2011 wird nachgefahren am Donnerstag, 06.10.2011

**Gemeinde Egling und Geltendorf**

Montag, 03.10.2011 wird nachgefahren am Dienstag, 04.10.2011

**Gemeinden Reichling, Thaining und Vilgertshofen**

Donnerstag, 06.10.2011 wird nachgefahren am Freitag, 07.10.2011

Im Interesse der reibungslosen Abfuhr wird gebeten, diese Änderungen zu beachten.

Bernauer

Landsberg am Lech, den 29. September 2011

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat